

Prüfung	Mittlerer Schulabschluss		Wechsel in die gymnasiale Oberstufe		
	bestanden	nicht bestanden	möglich	nicht möglich	
1			MSA bestanden		
2					
Gymnasium	5				
	6				
	7				
	8				
	9				
	10				
	Gesamtschule	27			
		28			
		29			
		30			
Realschule	35				
	36				
	37				
	38				
	39				
Hauptschule	49				
	50				
	51				

Erklärungen (rechtliche Grundlagen sind die Sekundarstufe-I-Verordnung (Sek-I-VO) und die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO))

1 Wenn alle Prüfungsnoten mindestens 4 sind, ist der Prüfungsteil bestanden. § 53 (2) Nr. 1

2 Höchstens eine 5 kann durch mindestens eine 3 ausgeglichen werden. § 53 (2) Nr. 1

3 Mit einer 5 ohne Ausgleich durch mindestens eine 3 ist die Prüfung nicht bestanden. § 53 (2) Nr. 1

4 Mit einer 6 oder zweimal 5 ist die Prüfung nicht bestanden. § 53 (2) Nr. 1

5 Mit mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 1

6 Mit höchstens zweimal 5 ist der Jahrgangsteil bestanden, wenn ansonsten alle Noten mindestens 4 sind. § 53 (6) S. 1 Nr. 2

7 Dreimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 in anderen Fächern ausgeglichen werden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3

8 Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 in anderen Fächern ausgeglichen werden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3

9,10 Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 53 (6) S. 2

11 Mit viermal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3

12 Mit einer 6 und zweimal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3

13 Mit zweimal 6 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 1 Nr. 3

14 Zweimal 5 oder einmal 6 in den Kernfächern kann nicht ausgeglichen werden, der Jahrgangsteil ist dann nicht bestanden. § 53 (6) S. 2

15 Mit einer 6 ohne Ausgleich durch mindestens zweimal 2 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (6) S. 2

16 Nur eine 3 reicht zum Ausgleich von dreimal 5 nicht aus. § 53 (6) S. 2

17 Mit mindestens 4 in allen Fächern erfolgt die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. § 58, 40 (1)

18 Mit höchstens einer 5 und ansonsten mindestens 4 in allen Fächern erfolgt die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe. § 40 (1)

19 Zweimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 ausgeglichen werden. § 40 (2) S. 1 Nr. 1

20 Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 ausgeglichen werden. § 40 (2) S. 1 Nr. 2

21 Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. und 2. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 40 (2) S. 2

22 Mit dreimal 5 ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 1 Nr. 1

23 Mit zweimal 5 ohne Ausgleich durch mindestens zweimal 3 ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 1 Nr. 1

24 Mit einer 6 ohne Ausgleich durch mindestens zweimal 2 ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 1 Nr. 2

25 Mit zweimal 5 in den Kernfächern ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 2

26 Mit einer 6 in den Kernfächern ist die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe ausgeschlossen. § 40 (2) S. 2

27 Der Jahrgangsteil ist bestanden, wenn in den leistungsdifferenzierten Fächern und in mindestens zwei sonstigen Fächern 7 Punkte, in allen übrigen Fächern mindestens 4 Punkte erreicht werden. Diese Leistungen dürfen in höchstens zwei Fächern, aber nur in einem Kernfach unterschritten werden. Zusammen müssen in allen Fächern mindestens 84 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern mindestens 42 Punkte erreicht werden. § 53 (3) S. 1

28 Werden die Leistungen nach Nr. 27 in drei Fächern oder zwei Kernfächern unterschritten, ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (3) S. 2

29 Werden die Punktschichten nach Nr. 27 nicht erreicht, ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (3) S. 1

30 Mit zweimal 6 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (3) S. 1

31 Der Übergang in die gymnasiale Oberstufe ist möglich, wenn an drei Kursen des oberen Anspruchsniveaus (FE-Kurse) teilgenommen wurde, in den FE-Kursen mindestens 9 Punkte, in den GA-Kursen mindestens 9 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Kursen mindestens 4 Punkte erreicht wurde. Diese Leistungen dürfen in höchstens zwei Fächern, aber nur in einem Kernfach unterschritten werden. Außerdem müssen in allen Fächern zusammen mindestens 112 Punkte und in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern zusammen mindestens 56 Punkte erreicht werden. § 57 (1 und 2)

32 Werden die Leistungen nach Nr. 31 in drei Fächern oder zwei Kernfächern unterschritten, ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 57 (2) S. 2

33 Werden die Punktschichten nach Nr. 31 nicht erreicht, ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 57 (2) S. 1 Nr. 2

34 Mit zweimal 6 oder einer 6 in einem Kernfach kann nicht in die gymnasiale Oberstufe gewechselt werden. § 57 (2) S. 1 Nr. 3

35 Mit mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 53 (5), 36 (1)

36 Mit höchstens einer 5 und ansonsten mindestens 4 in allen Fächern ist der Jahrgangsteil bestanden. § 36 (1)

37 Zweimal 5 kann durch mindestens zweimal 3 ausgeglichen werden. § 36 (2) S. 1 Nr. 1

38 Eine 6 kann durch mindestens zweimal 2 ausgeglichen werden. § 36 (2) S. 1 Nr. 2

39 Der Ausgleich einer 5 in einem Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache) muss in einem Kernfach erfolgen. § 36 (2) S. 2

40 Mit dreimal 5 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (1)

41 Mit zweimal 5 ohne Ausgleich durch mindestens zweimal 3 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 1

42 Mit einer 6 ohne Ausgleich durch mindestens zweimal 2 ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 1

43 Mit zweimal 5 in den Kernfächern ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 2

44 Mit einer 6 in den Kernfächern ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 36 (2) S. 2

45 Für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe müssen die Noten in den Kernfächern mindestens 3 und in den weiteren Fächern mindestens 4 sein. Außerdem muss ein Notendurchschnitt aus allen Fächern von 3,0 oder besser erreicht werden. Musik, Kunst und Sport bleiben unberücksichtigt. § 59, § 5 (2) Nr. 1 VO-GO

46 Schon bei einer 5 ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 5 (2) Nr. 2 VO-GO

47 Schon bei einer 4 oder schlechter in den Kernfächern ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 5 (2) Nr. 2 VO-GO

48 Ist der Notendurchschnitt größer als 3,0, reicht es nicht für die gymnasiale Oberstufe. Musik, Bildende Kunst und Sport bleiben unberücksichtigt. § 5 (2) Nr. 2 VO-GO

49 Für das Bestehen des Jahrgangsteils muss ein Notendurchschnitt von 3,0 oder besser erreicht werden. Und es müssen alle Leistungen erzielt werden: § 53 (4)

- in Fächern der Leistungsstufe A mindestens die Note 4; höchstens eine 5 kann durch mindestens eine 3 in einem A-Fach ausgeglichen werden,
- in Fächern der Leistungsstufe B mindestens die Note 3; höchstens zweimal 4 kann durch mindestens eine 2 in einem B-Fach ausgeglichen werden, ohne Leistungsdifferenzierung in den Kernfächern mindestens die Note 3; höchstens zweimal 4 kann durch mindestens eine 2 ausgeglichen werden.

50,51 Liegt der Notendurchschnitt über 3,0 oder werden die Anforderungen nach Nr. 49 a bis f nicht erfüllt, ist der Jahrgangsteil nicht bestanden. § 53 (4)

52 Für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe darf die Notensumme der Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache nicht größer als 5, bei einem A-Fach nicht größer als 6, bei zwei A-Fächern nicht größer als 7, bei drei A-Fächern nicht größer als 8 sein. § 59, § 5 (2) Nr. 1 VO-GO

43 Schon bei einer 5 in einem weiteren Fach ist der Übergang in die gymnasiale Oberstufe nicht möglich. § 5 (2) Nr. 1 VO-GO

54,55 Liegt der Notendurchschnitt über 3,0 oder werden die Anforderungen nach Nr. 52 nicht erfüllt, ist kein Wechsel in die gymnasiale Oberstufe möglich. § 5 (2) Nr. 1 VO-GO

Prüfung

1 Note im Fach bzw. in allen Fächern

2 Note

3 oder besser bzw. 3 oder schlechter

Kernfach (Deutsch, Mathematik, 1. Fremdsprache)

Leistungsdifferenzierte Fächer

Fach/Kernfach des oberen bzw. unteren Anspruchsniveaus

Unterschreitung der Anforderung

Leistungsstufen A bzw. B

Weitere Informationen

zum MSA erhalten Sie in Ihrer Schule oder in unserem Internetangebot.

www.berlin.de/sen/bildung/bildungswege/schulabschluesse/

Über die gymnasiale Oberstufe informiert Sie unsere Broschüre „Auf Kurs zum Abitur“.

Beratung zu Bildungswegen und Schulabschlüssen bietet auch der **InfoPunkt** der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Beuthstr. 8, 10117 Berlin-Mitte
Tel. 030 9026 5000

Bleiben Sie informiert und beziehen Sie unseren Newsletter.

www.berlin.de/sen/bwf/neu/newsletter_anmeldung/anwendung/

Damit das Informationsblatt gut lesbar ist, haben wir bei geschlechtsspezifischen Formulierungen abwechselnd die weibliche und die männliche Form verwendet. Selbstverständlich ist dabei auch das jeweils andere Geschlecht gemeint.

Impressum

Herausgeber
Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Beuthstraße 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

Gestaltung
SenBWF

Fotos
Hans Scherhauser

Druck
Oktoberdruck AG

Redaktion
Referat I B,
Klaus-Dieter Berneking,
Frank Schulenberg
Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Telefon 030 9026 5985
eMail frank.schulenberg@senbwf.berlin.de

2., erweiterte Auflage
35 000, November 2008

V. i. S. d. P.
Frank Schulenberg

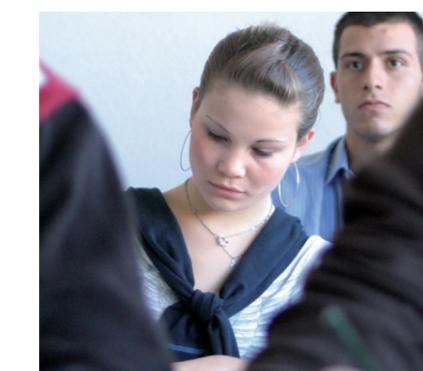
www.berlin.de/sen/bwf

MSA
Der mittlere Schulabschluss
2009

Schulabschlüsse



Bildung für Berlin



Die Idee

Besser vorbereitet auf die Prüfungen des Lebens!
Darum gibt es den mittleren Schulabschluss

Die Schülerinnen und Schüler legen am Ende der 10. Jahrgangsstufe den mittleren Schulabschluss (kurz MSA) ab.

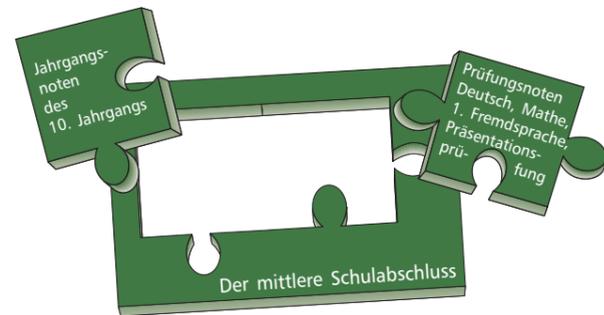
Damit wird der Leistungsstand aller teilnehmenden Schüler der 10. Jahrgangsstufe vergleichbar bewertet.

Der mittlere Schulabschluss fragt nicht nur Wissen ab, sondern stellt die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler in den Vordergrund. Wichtig sind also vor allem die Fähigkeiten und Fertigkeiten, sprich das, was sie können und beherrschen. Das ist in einer sich immer schneller wandelnden, globalisierten Welt des lebenslangen Lernens für den späteren Erfolg im Beruf oder Studium entscheidend.

Eine Rechnung, die aufgeht:

Jahrgangsnoten + Prüfungsnoten = MSA

Der mittlere Schulabschluss besteht aus zwei Teilen. Zum einen werden die Jahrgangsnoten berücksichtigt. Den zweiten Teil des MSA muss man sich in einer Prüfung erarbeiten. Beide Teile werden nicht miteinander verrechnet.



Der MSA setzt sich aus Jahrgangs- und Prüfungsleistungen zusammen

Der MSA setzt Maßstäbe

Das Abschneiden beim mittleren Schulabschluss ist entscheidend bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder für die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe.

Der MSA bereitet die Schülerinnen und Schüler auf Prüfungssituationen vor, denen sie sich im späteren Leben immer wieder stellen müssen. Und er hilft, ihre Leistungen besser vergleichen zu können. Wer den MSA bestanden hat, erfüllt die Standards, auf die sich alle Bundesländer geeinigt haben. Auch für Schulen gewinnt die Messung eigener Leistungen entscheidend an Bedeutung. Nur wer sich und anderen gegenüber Rechenschaft über die eigenen Stärken und Schwächen ablegt, kann sich nachhaltig verbessern.

Die Aufgaben und die Prüfung

Zeigen, was in einem steckt, in Pflicht und Kür

Die Prüfung zum MSA am Ende des 10. Jahrgangs umfasst mehrere Teile:

- Jeder Schüler wird in den Fächern Deutsch, Mathematik und der ersten Fremdsprache schriftlich geprüft. Diese Prüfungen dauern für Deutsch 180, für Mathematik 120 und für die erste Fremdsprache 150 Minuten.
- In der ersten Fremdsprache gibt es zusätzlich eine 10- bis 15-minütige mündliche Prüfung, die in der Regel eine Partnerprüfung ist.
- Die Schülerinnen und Schüler entscheiden selbst, in welchem vierten Fach sie geprüft werden wollen. Mögliche Fächer sind: Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik, 2. Fremdsprache, Arbeitslehre und alle Wahlpflichtfächer, sofern sie nicht schriftlich geprüft werden. In diesem vierten Fach wird eine Präsentationsprüfung abgelegt. Für diese Prüfung bereiten bis zu vier Schüler gemeinsam ein Thema vor und stellen dieses in einer Präsentation dar. Je Prüfling sind etwa zehn bis höchstens zwanzig Minuten vorgesehen. Auf die Gestaltung der Prüfung haben die Schüler großen Einfluss.

Prüfungsfach	Prüfungsart	Besonderheiten
Deutsch	schriftlich	
Mathematik	schriftlich	
Erste Fremdsprache	schriftlich und mündlich	mündliche Prüfung als Partnerprüfung
Präsentationsprüfung (Auswahl z. B. aus: Geschichte, Geografie, Sozialkunde, Physik, Chemie, Biologie, Musik, 2. Fremdsprache, Kunst, Arbeitslehre)	Präsentation und Prüfungsgespräch	Gruppenprüfung (2 bis 4), Themenwahl bis Dezember, mindestens sechs Wochen Bearbeitungszeit für die Schüler

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind an allen Schulen einheitlich, damit die Anforderungen und somit auch die Ergebnisse von Schülerinnen und Schülern sowie Schulen vergleichbar sind.

Für die mündliche Prüfung in der ersten Fremdsprache werden die Aufgabenarten und die Bewertungskriterien vorgegeben. Die konkreten Aufgabenstellungen entwickeln die Schulen selbst.

Für die Präsentationsprüfung sprechen die Schülerinnen mit ihrem Fachlehrer ein Thema ab. Haben dann ihre Eltern zugestimmt, reichen sie ihr Thema einschließlich einer Gliederung schriftlich ein und bearbeiten es selbstständig.

Nach der endgültigen Genehmigung des Themas durch den Fachlehrer haben die Schüler mindestens sechs Wochen Zeit für die Bearbeitung. Die Gestaltung der Präsentation (Verlauf, Wahl der Medien) gehört zu ihrer Aufgabe. In der Gruppenprüfung muss die Eigenleistung des einzelnen Prüflings erkennbar sein.

Themen und Inhalte der Prüfungen - ob zentral gestellt oder für die Präsentationsprüfung von den Schülerinnen selbst gewählt - beziehen sich auf die Kompetenzen, die am Ende der 10. Jahrgangsstufe vorhanden sein müssen.

Es geht also nicht allein um das Wissen, das im 10. Jahrgang vermittelt wurde. Wichtiger sind die Kompetenzen, die sich eine Schülerin oder ein Schüler nach den vier Jahren in der Sekundarstufe I Schritt für Schritt angeeignet hat. Schließlich können Lernende Kompetenzen an unterschiedlichen Inhalten exemplarisch erwerben. Auf diese bedeutsame neue Sicht auf die Schule haben sich die Kultusminister aller Länder geeinigt.

Geprüft und bestanden:

Natürlich müssen die Noten stimmen

Beide Teile, also Jahrgangs- und Prüfungsteil des mittleren Schulabschlusses, müssen bestanden werden. Im Zeugnis über den MSA tauchen alle Noten der beiden Teile auf - also Jahrgangsnoten wie Prüfungsnoten. Eine gemeinsame Note aus den beiden Teilen wird nicht gebildet.

Damit alle eine faire Chance haben, erhalten die Schülerinnen Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischem Förderbedarf für die einzelnen Prüfungen bei Bedarf einen Nachteilsausgleich, der ihrem individuellen Förderbedarf entspricht (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit oder die Bereitstellung spezieller Arbeitsmittel). Eine Verlängerung der Arbeitszeit können auch Schülerinnen und Schüler mit festgestellten Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten beantragen.

Wann ist der Prüfungsteil bestanden?

Die Anforderungen des Prüfungsteils besteht, wer in allen vier Prüfungsfächern mindestens eine 4 erreicht. Eine 5, aber nur eine, kann durch die Note 3 oder besser in einem anderen Prüfungsfach ausgeglichen werden.

	Deutsch	Mathematik	1. Fremdsprache	Präsentation
Grundvoraussetzungen	4 oder besser	4 oder besser	4 oder besser	4 oder besser
Beispiel für einen Ausgleich	4 oder besser	5	4 oder besser	3 oder besser

Wann ist der Jahrgangsteil bestanden?

Fürs Bestehen im MSA-Jahrgangsteil gelten je nach Schulart unterschiedliche Regeln. Diese werden im umseitigen Schaubild dargestellt und mit den folgenden Beispielen erläutert.

Mit dem MSA in die gymnasiale Oberstufe?

Der MSA allein reicht nicht für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Auch die Noten des letzten Schuljahrgangs müssen für den Aufstieg oder den Übergang stimmen.

Die Nachprüfung für den Jahrgangsteil

Wurde der Prüfungsteil bestanden, der Jahrgangsteil aber knapp verfehlt, ist für den Jahrgangsteil eine Nachprüfung möglich. Das gilt sowohl für das Bestehen des MSA als auch für den Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Im Prüfungsteil gibt es dagegen keine Nachprüfungen.

Für die Nachprüfung gelten folgende Regeln:
Die Nachprüfung ist nur in einem Fach (außer Sport) möglich. Das Ziel (MSA oder gymnasiale Oberstufe) muss durch Verbesserung einer mangelhaften Leistung um eine Notenstufe (in der Gesamtschule um 3 Punkte von einer beliebigen Note) erreichbar sein. An Haupt- und Realschulen kann für die gymnasiale Oberstufe auch eine bessere Note als „5“ verbessert werden. Die Nachprüfung darf nur einmal abgelegt werden.

Übrigens: Wer im Jahrgangsteil doch noch bessere Noten benötigt, um in die gymnasiale Oberstufe zu kommen, kann die 10. Klasse freiwillig wiederholen. Ein bestandener mittlerer Schulabschluss verfällt in diesem Fall nicht. Der Prüfungsteil darf hierbei nicht wiederholt werden.

Durchgefallen?

Dies bedeutet nicht das Ende der Schulkarriere

Wer am MSA gescheitert ist, kann sich dieses Ziel erneut setzen. Jeder hat die Möglichkeit eines zweiten Anlaufs, selbst wenn er bereits die 9. oder 10. Klasse wiederholen musste. Ein nicht bestandener MSA muss im Ganzen - also sowohl im Jahrgangsteil als auch im Prüfungsteil - wiederholt werden.

Beispiele

► Jan besucht das **Gymnasium** und hat im Schuljahreszeugnis in Geschichte und Biologie eine „5“. Dann erreicht er zwar den MSA, in die gymnasiale Oberstufe kann er aber nur gehen, wenn er noch zweimal mindestens eine „3“ hat oder erfolgreich eine Nachprüfung absolviert.

► Paul kann mit je einer „5“ in den Kernfächern Mathematik und Deutsch nur dann in die Oberstufe, wenn er eine der mangelhaften Leistungen in der Nachprüfung verbessert.

► Martina hat je eine „5“ in Englisch, Musik und ihrem Wahlpflichtfach Chemie. Sie besteht den MSA, weil sie in Deutsch und Erdkunde eine „3“ zum Ausgleich einsetzen kann. Sie kann aber mit dreimal Note „5“ nur mit erfolgreicher Nachprüfung in die Oberstufe gehen.

► **Gesamtschüler** Kevin hat im FE-Kurs Deutsch (leistungsdifferenziertes Fach) fünf Punkte und in Gesellschaftswissenschaften (nicht leistungsdifferenziertes Fach) sechs Punkte. Alle anderen Kurse und Fächer liegen besser, die FE-Kurse Mathematik und Englisch sogar bei 10 Punkten. Insgesamt kommt Kevin auf 112 Punkte bei 13 Fächern, wobei er in den nicht leistungsdifferenzierten Fächern 56 Punkte erzielt hat. Damit hat er sowohl die Bedingungen für den MSA als auch für die gymnasiale Oberstufe erfüllt. Hätte er unter diesen Bedingungen weniger Gesamtpunkte oder nur zwei FE-Kurse, würde dies zwar für den MSA reichen, nicht aber für die Oberstufe.

► Julia hat auf der **Realschule** den Jahrgangsteil mit einer „5“ in Geografie abgeschlossen. Sie besteht den Jahrgangsteil des MSA. Wenn sie in einer Nachprüfung diese Note verbessert und die sonstigen Bedingungen erfüllt, kann sie in die gymnasiale Oberstufe wechseln.

► Clara besucht die **Hauptschule** und erreicht den Notenschnitt von „3,0“. Das reicht fürs Bestehen des MSA, weil sie im leistungsdifferenzierten Unterricht in den A-Kursen immer mindestens eine „4“ erreicht hat und zwei Vieren in den B-Kursen durch eine „2“ ausgleicht. Sie kann sogar aufs Gymnasium gehen, weil sie in Deutsch, Mathematik und Englisch (Leistungsstufe A) jeweils eine „2“ hat.